

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungsleistungen und Auskünfte.

1.2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.3. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

2. Vertragsabschluss

Der Umfang der beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen richtet sich ausschließlich nach dem von sämtlichen Vertragspartnern unterzeichneten Bestellformular und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Bestätigungsschreiben des Kunden verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen.

3. Vertragskündigung

3.1 Kündigt der Kunde den Vertrag nach § 649 BGB, so sind wir berechtigt, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % des Netto-Auftragswerts zu berechnen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der uns durch die Kündigung entstandene Nachteil (entstandene Kosten und entgangener Gewinn) niedriger oder gar kein Nachteil entstanden ist.

3.2 Wir behalten uns vor, anstelle der Pauschale gemäß Ziffer 3.1 den Vergütungsanspruch nach § 649 BGB geltend zu machen.

4. Rücktrittsrecht

Wird erst beim Aufmaß festgestellt, dass die Montage aus technischen Gründen in der vorgesehenen Weise nicht möglich ist, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Preise

5.1 Angebote sind freibleibend, berechnete Preise für Nachbestellungen unverbindlich

5.2 Alle Preise verstehen sich einschließlich der Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Ausführung unserer Leistung.

5.3 Erhöhen sich nach Vertragsabschluss die Kosten (z. B. Materialkosten, Löhne und Gehälter, Abgaben) sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu erhöhen. Dies gilt nicht für die Lieferung von Waren oder Leistungen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss ausgeführt werden sollen, es sei denn die Warenlieferungen oder die Leistungen werden im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht oder sie erfolgen erst später als vier Monate ab Vertragsabschluss aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben.

5.4 Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden.

5.5 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen, die Annahme von Wechseln bedarf der vorherigen Vereinbarung. In diesem Fall berechnen wir zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 15,-, die Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden.

6. Zahlung

6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag für die Ware spätestens mit Eingang der Ware beim Kunden zur Zahlung fällig. Im Fall der Durchführung von Montagearbeiten sind die weitergehenden Montagekosten spätestens mit Beendigung der Montage zur Zahlung fällig; jede einzelne Montageleistung ist jeweils nach ihrer Ausführung zur Zahlung fällig.

6.2 Verzugszinsen werden in der gesetzlichen Höhe berechnet. Dieser Zinssatz ist höher anzusetzen, wenn wir einen höheren Verzugschaden nachweisen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens ist damit nicht ausgeschlossen.

6.3 Soweit nicht von uns eingeschaltete Handelsvertreter oder Monteure eine besondere Inkassovollmacht vorweisen, sind sie nicht inkassoberechtigt.

7. Leistungsvorbehalt

7.1 Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich als verbindlich zugesagt worden sind.

7.2 Von uns angegebene Lieferfristen gelten von dem Tag an, an dem uns der Kunde verbindliche Maße und Angaben vollständig und zweifelsfrei zur Verfügung stellt, sofern er dazu verpflichtet ist. Sind wir für das Aufmaß verantwortlich, so muss der Kunde rechtzeitig die notwendigen Vorleistungen erbringen.

7.3 Fälle höherer Gewalt und unvorhersehbarer, unabwendbarer und schwerwiegender Ereignisse, wie z. B. Arbeitskämpfe bei uns oder unseren Lieferanten, Rohstoffmangel, Transportbruch, Elementarschäden sowie Lieferverzögerungen oder Fehllieferungen unserer Lieferanten berechtigen uns, zu entsprechenden späteren Terminen zu leisten und Teilleistungen zu erbringen.

Von einem solchen Ereignis ist der Kunde unverzüglich zu unterrichten.

8. Mängelansprüche

8.1 Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 14 Tagen nach Montage bzw. Auslieferung schriftlich oder spezifiziert bei uns gerügt werden. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmanns gemäß § 377 HGB bleiben unberührt.

8.2 Bei fristgerecht gerügten Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache. Im Übrigen leisten wir Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Wir haften auf Schadensersatz nur nach Maßgabe von § 8 dieser Bedingungen.

8.3 Etwaige Garantieerklärungen von Herstellern geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter.

8.4 Holz ist ein gewachsener Werkstoff. Unterschiede in Farbe und Struktur stellen keine Mängel dar. Ebenso sind fertigungstechnisch bedingte Ziehspuren auf der Oberfläche von PVC- oder Aluminiumprofilen kein Reklamationsgrund.

8.5 Unterschiedliche Griffhöhen bei Kunststoff-Fenstern sind fertigungstechnisch bedingt und sind somit kein Reklamationsgrund.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Das Eigentum geht erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen, die bei Besitzübertragung bestehen, auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind.

9.2 Bei Verarbeitung mit fremden, uns nicht gehörenden Sachen, werden wir Miteigentümer an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unseres Stoffes zu den fremden verarbeiteten Waren. Der Kunde verarbeitet für uns.

9.3 Wird die von uns gelieferte Ware veräußert oder verbaut, so werden die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen schon jetzt an uns abgetreten, und zwar in Höhe des Kaufpreises einschließlich Umsatzsteuer, dies gilt auch hinsichtlich des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB. Wir nehmen die Abtretung an.

9.4 Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind dem Kunden nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Kunden.

9.5 Bezüglich der abgetretenen Forderung verpflichtet sich der Kunde, alle erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörenden Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Es ist dem Kunden untersagt, mit seinem Abnehmer oder mit einem Dritten Abreden zu treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen. Bei Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.

10. Haftungsbegrenzung

10.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen

- wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- für alle Ansprüche wegen Mängeln, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

- für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von uns, unseren gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

10.2 Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung von Pflichten betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf; in diesen Fällen ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10.3 Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

10.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Ziffern 10.1 bis 10.3 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden. Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

10.5 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Montage

11.1 Vor Beginn der Montage müssen die für die Aufstellung notwendigen Bedingungen und die Voraussetzungen dafür geschaffen sein, dass unsere Liefergegenstände reibungslos bis zur Einbaustelle transportiert werden können. Insbesondere müssen alle Maurer-, Gips-, Boden- und Deckenarbeiten und die sonstigen Vorarbeiten so weit fertiggestellt sein, dass die Montage sofort nach Ankunft der Monteure begonnen und ohne Unterbrechung oder Behinderung sowie ohne Gefährdung ihrer Sicherheit durchgeführt werden kann.

11.2 Der Kunde trägt die Kosten für Maurer-, Stemm- und Verputzarbeiten, der Abdichtungsarbeiten und der Anschlüsse an das Bauwerk sowie die Kosten der Lieferung von elektrischem Strom und etwaige Gerüstkosten.

11.3 Bei begründeten Beanstandungen der Montage richtet sich die Gewährleistung nach obigen Bestimmungen.

12. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist Kaufbeuren. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Wohn- oder Firmensitz im Ausland hat.

13. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für Vertragslücken.

JOAS-Sicherheit GmbH

Geschäftsführer: Peter Jossen

Handelsregister Kempten HRB 132 73

USt-IdNr.: DE 815 620 065

Stand: 01.05.2025